

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 21 „Jahnstraße“

**Auswertung der Stellungnahmen und Anregungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Jahnstraße“ gem. § 3 Abs. 1 und 2 und gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB**

Stadt Schwerte - Planungsamt

Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Einreichender	Stellungnahme	Begründung	Beschlussvorschlag
<p>TöB: Stadtwerke Schwerte – Bereich Gas</p>	<p>Aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser) gibt es keine Anmerkungen im Hinblick auf die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Jahnstraße“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>
<p>TöB: LWL-Archäologie für Westfalen</p>	<p>Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Bei künftig im Plangebiet stattfindenden Bodeneingriffen (z.B. für die gewünschte Hinterlandbebauung) ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Einreichender	Stellungnahme	Begründung	Beschlussvorschlag
	Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).		
TöB: Stadtentwässerung Schwerte GmbH	Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Jahnstraße bestehen seitens der Stadtentwässerung Schwerte GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
TöB: LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren, gegen die keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken bestehen. Wir möchten jedoch die Berücksichtigung folgender Hinweise anregen:</p> <p>Bei der Erläuterung der Umweltauswirkungen auf „Kultur- und sonstige Sachgüter“ fehlt die Aufführung des nördlich angrenzenden Denkmalsbereichs „Historischer Stadtkern Schwerte“, der sich im Bereich der Ruhrstraße mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet. Wir bitten daher gemäß § 2 Abs. 4 BauGB um die Ergänzung dieses Aspekts in der Begründung sowie die Untersuchung der möglichen Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans auf den Denkmalsbereich.</p> <p>Auf Seite 4 der Begründung werden als mögliche Konsequenzen der Aufhebung für den Geltungsbereich An-, Erweiterungs- und Umbauten nach § 34 BauGB sowie Nutzungsänderungen aufgeführt. Bei zukünftigen, konkreten Bauvorhaben sollten daher die Auswirkungen auf den Umgebungsschutz des Denkmals Hagener Straße 31 nach § 9 DSchG NRW, auf den Denkmalsbereich sowie das unmittelbar westlich gelegene Denkmal</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Einreichender	Stellungnahme	Begründung	Beschlussvorschlag
	<p>Amtsgericht, Hagener Straße 40, und das östlich gelegene Denkmal Pumpstation, ehem. Rohrmeistereigebäude, Ruhrstraße 20, überprüft werden.</p>		
<p>TöB: Kreis Unna, Fachbereich 60.4</p>	<p>Aus Sicht von Natur und Landschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans.</p> <p>1.1</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass im zweiten Absatz des Kapitels 4. „Mögliche Konsequenzen für den Geltungsbereich nach der Aufhebung“ folgendes formuliert ist:</p> <p>„Die weitere bauliche Entwicklung des Gebiets dürfte von An-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen geprägt sein, die auch auf der Rechtsgrundlage des § 34 geregelt werden können.“</p> <p>Dies stimmt zwar, jedoch bitte ich zu bedenken, dass die jetzt vorhandenen Freiflächen/Gartenbereiche über die Festsetzung von Grundflächenzahlen und Baugrenzen im Bebauungsplan vor Inanspruchnahme durch Bebauung weitestgehend geschützt sind. Wird der Geltungsbereich künftig nach § 34 BauGB eingestuft, so entfällt dieser Schutz, was im Hinblick auf die Themen Klimaschutz (Luftbahnen, Klimaoasen im innerstädtischen Bereich) und Naturschutz (innerstädtische Biotoptrittsteine, urbane Biodiversität) nicht außer Acht gelassen werden sollte.</p> <p>1.2</p>	<p>Zu 1.1</p> <p>Der Einschätzung, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplans der Schutz der vorhandenen Freiflächen/Gartenbereiche entfällt und somit Natur- und Klimaschutz beeinträchtigt werden könnten, wird nicht gefolgt. Die Belange des Natur- und Klimaschutzes sind auch bei der Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu berücksichtigen und daher erhebliche negative Auswirkungen auf diese nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 1.2</p> <p>Die Anregungen bezüglich des Altlastenstandortes sowie des Umweltberichts werden aufgenommen und in der Begründung entsprechend ergänzt.</p>	<p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Einreichender	Stellungnahme	Begründung	Beschlussvorschlag
	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist das Grundstück Hagener Straße 35a nachrichtlich als Altstandort Nr. 07/185 im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Die bislang durchgeführten Erhebungen ergaben keine Hinweise oder Erkenntnisse über das Vorliegen eines begründeten Altlastenverdacht.</p> <p>Aus Sicht der Altlastenbearbeitung bestehen damit gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Jahnstraße“ ebenfalls keine Bedenken, jedoch sollte der Text im Begründungsentwurf zum Thema Altlasten entsprechend überarbeitet werden.</p> <p>Abschließend rege ich noch an den Umweltbericht inkl. die Ausführungen zum Monitoring entsprechend dem rechtlichen Rahmen noch zu ergänzen.</p>		

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Einreichender	Stellungnahme	Begründung	Beschlussvorschlag
<p>TöB: Stadtwerke Schwerte - Bereich Gas</p>	<p>Aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser) gibt es keine Anmerkungen im Hinblick auf die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Jahnstraße“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.</p>

Einreichender	Stellungnahme	Begründung	Beschlussvorschlag
TöB: LWL-Archäologie für Westfalen	Gegen die o.g. Aufhebung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
TöB: Kreis Unna, Fachbereich 60.4	Zum Aufhebungsverfahren werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
TöB: Stadtentwässerung Schwerte GmbH	Seitens der Stadtentwässerung Schwerte bestehen gegen die Aufhebung des B-Plans Nr.21 Jahnstraße keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen oder Bedenken seitens der Öffentlichkeit eingegangen.